

Art. 96, Erl. 6; Art. 97, Erl. 1, 2, 3; Art. 98, Erl. 1

6. Bisher wurde noch kein Minister durch Mißtrauensvotum der Volkskammer gestürzt. Rücktritte erfolgten bisher stets entweder auf Befehl oder mit Billigung der SED.

Artikel 97 Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Regierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Regierung zu beschließen und der Volkskammer mitzuteilen ist.

1. Artikel 97 entspricht Artikel 55 WRV und Artikel 65 Satz 4 GG mit dem Unterschied, daß die Geschäftsordnung der Regierung nicht vom Staatsoberhaupt zu genehmigen, sondern lediglich der Volkskammer mitzuteilen ist.

2. Artikel 97 könnte den Eindruck erwecken, die verfassungsrechtliche Stellung des Ministerpräsidenten sei die eines primus inter pares. Artikel 98 zeigt, daß er mehr als nur das ist (->■ Erl. zu Art. 98).

3. Die Geschäftsordnung der Regierung (des Ministerrats) ist nicht veröffentlicht.

Artikel 98 Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik nach Maßgabe der von der Volkskammer aufgestellten Grundsätze. Er ist dafür der Volkskammer verantwortlich. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig unter eigener Verantwortung gegenüber der Volkskammer.

1. Artikel 98 Abs. 1 entspricht Artikel 65 Satz 1 GG mit dem Unterschied, daß ausdrücklich bestimmt wird, die Richtlinien der Regierungspolitik, die der Regierungschef zu bestimmen hat, hätten den von der Volkskammer aufgestellten Grundsätzen zu folgen. In einer parlamentarischen Republik ist aber ohnehin der Regierungschef vom Parlament so abhängig, daß er eine Regierungspolitik nicht gegen die Mehrheit führen kann. Das galt für die Weimarer Republik und gilt auch heute für die Bundesrepublik¹, obwohl der Bundeskanzler unabhängiger vom Bundestag ist als ehemals der Reichskanzler vom Reichstag (Sturz nur durch konstruktives Mißtrauensvotum, Art. 67). Der Zusatz über die Befolgung der von der Volkskammer

¹ Giese, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage (-> Erl. 1 zu Art. 65)